

Aufgrund der **Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 21.09.2021, gültig ab 23.09.2021, der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 21.09.2021, gültig ab dem 23.09.2021** lege ich nachfolgendes Verfahren fest:

Der Zutritt zum Gelände und Gebäude des BSZ Elektrotechnik **ist Personen nicht gestattet**, wenn sie

1. nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
2. mindestens eines der folgenden Symptome zeigen:
 - Atemnot
 - Fieber
 - neu auftretender Husten
 - starker Schnupfen
 - Geruchsverlust
 - Geschmacksverlust
3. sich aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder des engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person sich gemäß der Allgemeinverfügung zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen absondern müssen.
Der Zutritt zum Gelände und Gebäude ist erst wieder 2 Tage nach dem letztmaligen Auftreten eines unter 2. benannten Symptoms gestattet.

Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird oder der Genesungsnachweis nach einer Infektion mit dem Coronavirus oder der Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus erbracht werden kann. **Schulfremde Personen** melden sich nach Betreten des Schulgebäudes unverzüglich im Schulleiter-Sekretariat (Raum A4) an.

In Abhängigkeit von einer Inzidenz über 35 gilt grundsätzlich im Schulgelände, im Schulgebäude und in den Unterrichtsräumen die Pflicht zum Tragen eines medizinischen oder FFP2-Mund-Nasen-Schutzes. Von dieser Pflicht kann abgewichen werden, wenn auf dem Schulgelände der Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten werden kann. Darüber hinaus kann ebenfalls von dieser Festlegung im Sportunterricht und zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude abgewichen werden.

Dresden, 22.09.2021

B. Petschke
Schulleiter
OStD